

Förderung
bezirkliche Kultur



STADT
ESSEN

KULTURBÜRO

Richtlinien zur Förderung der bezirklichen Kultur in der Stadt Essen

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Grundsätze der Förderung
3. Arten der Förderung
 - 3.1 Unterstützung durch das Kulturbüro oder andere Stellen
 - 3.2 Gewährung einer Förderung
 - 3.2.1 Förderfähigkeit bezirklicher Kulturangebote
 - 3.2.2 Ausschluss von Förderung
4. Verfahren der Förderung
 - 4.1 Antrag / Bewilligungsverfahren
 - 4.2 Verwendungsnachweis
5. Inkrafttreten



Alter Bahnhof Kettwig Foto: Mario Perricone

1. Vorbemerkungen

Künstler, Kulturszene und Besucher / Nutzer sind die Adressaten der Kulturförderung der Stadt Essen. In dieser Relation leisten die Stadtbezirke einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Qualität und Vielfalt. Die Kulturförderung der Bezirke soll deshalb weiterentwickelt und ausgebaut werden.

2. Grundsätze der Förderung

Sie zielt insbesondere darauf ab, durch Kooperation und langfristige Planung

- Die kulturelle Bildung, insbesondere der Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Senioren zu fördern.
- Die kulturelle Bildung und ihren Bestandteil Interkultur zu fördern.
- Die Antragsteller, die erstmalig einen Förderantrag stellen zu fördern.
- Kooperationen, besonders mit Kultureinrichtungen; Bildungs -und Sozialeinrichtungen vorrangig zu fördern.
- Engere gegenseitige Beziehungen zu den professionellen, zentralen Kulturangeboten und den Kulturangeboten in den Stadtteilen aufzubauen.
- Die kulturellen Leistungen / Angebote in den Stadtteilen der Bevölkerung bewusst und ihre Träger, auch untereinander, bekannt zu machen, um so neue Besucher zu erreichen und den inhaltlichen Austausch zu unterstützen.

- Das kulturelle Angebotsspektrum zu verbreitern und zu vertiefen.
- Neue, zusätzliche und verbesserte kulturelle Angebote in den Stadtteilen zu ermöglichen.
- Besonderen Projekten in Ausnahmefällen einen höheren Anteil an der Förderung zuzusprechen.
- In Ausnahmefällen die Möglichkeit zu schaffen, auch für Folgejahre (bis zu drei Jahren) Förderung in Aussicht zu stellen.
- Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für die Verwendungsnachweise anzuwenden.
- Mehrjährigen Projekten zwischen dem ersten und dem zweiten Jahr eine Beratung durch das Kulturbüro zu ermöglichen
- Die Förderuntergrenze von 150,- € in der Regel nicht zu unterschreiten.
- Im Regelfall Künstler zu fördern, die in Essen wohnen (bei besonderen Projekten mit großer Bedeutung für Szene und Bezirk kann davon abgewichen werden)

Neben der Förderung der **Kultur** sind die **Beratung**, **Vernetzung** und **thematische Schwerpunktbildung** weitere Leitziele des Kulturbüros und der bezirklichen Kulturförderung.

Maßgebend für die konkrete Förderung sind die vorhandenen städtischen Personalkapazitäten und die Finanzmittel. Diese sind abhängig vom durch den Rat der Stadt

zu beschließenden Haushaltsplan sowie den jährlich von den Bezirksvertretungen für die bezirkliche Kulturförderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

Für die Förderung durch die Stadt, in Form von Zuwendungen durch die bezirkliche Kulturförderung, gilt:

- Dass der Kulturträger / Veranstalter zur Zusammenarbeit mit dem Kulturbüro der Stadt Essen bereit ist (Eintragung in die Kooperationsliste / zum Verfahren erfolgt weitere Information unmittelbar durch das Kulturbüro).
- Dass das Angebot / die Veranstaltung öffentlich, also für jedermann zugänglich ist.
- Dass es sich um eine Leistung / einen kulturellen Beitrag im Rahmen des abgestimmten Gesamtprogramms des Bezirks handelt.
- Dass das Angebot / die Veranstaltung im ausgewogenen Verhältnis zum Gesamtspektrum des bezirklichen Kulturprogramms steht.

3. Arten der Förderung

3.1 Unterstützung durch das Kulturbüro oder andere Stellen

Die beim Kulturbüro erfassten Kulturträger werden in Abstimmung mit den Kulturbeauftragten zu Programmkonferenzen eingeladen.

In den Programmkonferenzen werden die Anträge der Kulturträger, beraten, miteinander abgestimmt und Vorschläge erarbeitet mit welcher Summe die Antragsteller



Studiobühne „Die Gerechten“ Foto: Frank Vinken

gefördert werden sollen. Aus diesen Vorschlägen wird das Kulturprogramm des Stadtbezirks zusammengestellt.

Mitglieder der Programmkonferenz sind:

- Die von der Bezirksvertretung benannten Kulturbeauftragten (Gesprächsleitung, Koordination u.a.).
- Die von den Bezirksvertretungen benannten Mitglieder der bezirklichen „Arbeitskreise Kultur“.
- Die Kulturträger, die sich für eine Kooperation auf Grundlage dieser Richtlinien aussprechen.
(Eintragung in die Kooperationsliste des Kulturbüros)
- Vertreter / Innen des Kulturbüros und der städtischen Ämter / Institute, die Beiträge zur Kulturarbeit im Bezirk leisten.

Die Stadt unterstützt die Kulturträger im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch Kulturmarketing / mediale Präsentation der Veranstaltungen und Angebote im Bezirk.

Den Kulturträgern wird die Möglichkeit geboten, Schulraum für kulturelle Zwecke kostenlos in Anspruch nehmen zu können.

Das Gleiche gilt für Räume in sonstigen städtischen Gebäuden und für die Nutzung von öffentlichen / städtischen Straßen, Plätzen, Parkanlagen für kulturelle Zwecke durch örtliche Kulturträger im Rahmen der bezirklichen Kultur.

Über die Inanspruchnahme von Schulraum für kulturelle Zwecke entscheidet der für das Immobilienmanagement zuständige städtische Fachbereich bzw. die gebäudeverwaltende Stelle der Stadtverwaltung.

Die Verwaltung unterrichtet die jeweilige Bezirksvertretung über die Vergabe der öffentlichen Räume an die örtlichen Kulturträger.

Kulturelle Aktivitäten können durch die städtischen Kulturinstitute Theater und Philharmonie GmbH, Museum Folkwang, Folkwang Musikschule, Volkshochschule, Stadtbibliothek, Haus der Essener Geschichte / Stadtarchiv, Alte Synagoge / Haus jüdischer Geschichte, Kulturzentrum Schloß Borbeck und das kooperierende Ruhmuseum unterstützt werden.

Die städtischen Kulturinstitute ergänzen und bereichern im Rahmen ihrer Kapazitäten das kulturelle Spektrum im Bezirk durch eigene, dezentrale Angebote.

Außerdem sind in diesem Rahmen und in Abstimmung mit den Instituten Kooperationsveranstaltungen möglich.

3.2 Gewährung einer Förderung

3.2.1 Förderfähigkeit bezirklicher Kulturangebote

Förderfähige bezirkliche Kulturangebote gehören den folgenden Bereichen an:

Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Fotografie, Film / Video, Neue Medien, Kulturgeschichte, Stadt-(teil-)geschichte, sowie kulturelle Beiträge zu Stadtteilstesten, Soziokultur, Interkultur, Architektur, spartenübergreifende Aktivitäten.

Für eine Bezuschussung kommen außerdem überragende kulturelle Ereignisse im Bezirk in Frage:

- Die bislang nicht möglich waren
- die ohne städtische Subvention nicht möglich wären.

- Bei denen alle Möglichkeiten der Leistungssteigerung durch Kooperation genutzt sind.

Dabei sollen Angebote / Leistungen Vorrang haben, die Kultur verstärkt oder in neuartiger Form vermitteln bzw. die darauf zielen, sie auch solchen Personenkreisen nahe zu bringen, die bislang weniger oder keinen Zugang zu Kultur hatten.

Grundsätzlich förderungswürdig sind:

- Honorare
- Sachleistungen
- Nutzungsgebühren / Mieten
- Werbung

Die Kulturträger sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit mit eigenen Mitteln, einschließlich organisatorisch-sachlicher Leistungen, zur Umsetzung nach Kräften beitragen. Dazu gehört auch, dass grundsätzlich alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Inklusive Kulturprojekte sind förderfähig, wenn ein deutlich erkennbarer Schwerpunkt auf kulturellen Inhalten und deren Vermittlung liegt (z. B. Steigerung der individuellen Ausdrucksfähigkeit, Erweiterung des kulturellen Erfahrungshintergrundes der Teilnehmer und Teilnehmerinnen). Neben den kulturellen Inhalten ist die kulturfachliche Kompetenz und Ausbildung des Projektleiters / der Projektleiterin und seine / ihre umfangreiche Beteiligung an dem Projekt unabdingbar.



Weihnachtskonzert Foto: Mario Perricone

3.2.2 Ausschluss von Förderung

Grundsätzlich nicht förderungswürdig sind:

- Unterhaltung (Tanzveranstaltungen, Vereinsfeste, Vereinsjubiläen, Veranstaltungen, die vornehmlich der Geselligkeit dienen u. ä.).
- Brauchtum (Karnevals-, Schützenveranstaltungen, Martinszüge u. ä.).
- Sport
- Angebote der Weiterbildung, Vortragsveranstaltungen (außer zu den o. g. förderungsfähigen kulturellen Bereichen).
- Beiträge in Zusammenhang mit der städtischen Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Maitember, Ferienspatzaktionen, ausgenommen kulturelle Schwerpunktprojekte im Rahmen solcher Veranstaltungsserien).
- Kulturelle Angebote, die kommerziellen oder parteipolitischen Hintergrund haben oder in solcher Trägerschaft stehen.
- Projekte, die im Wesentlichen als Agenturgeschäfte anzusehen sind, sind nicht förderungsfähig.

4. Verfahren der Förderung

4.1 Antrag / Bewilligungsverfahren

Für die Durchführung beabsichtigter Projekte ist ein Antrag über die Programmkonferenzen zum Kulturbüro zu stellen, dem eine Beschreibung des Vorhabens sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen ist.

https://www.essen.de/kultur_und_bildung/kulturbuero/bezirkliche_kulturfoerderung.de.html

Kulturträger erhalten eine schriftliche Einladung zur Programmkonferenz, aus der sie die jeweiligen Antragsfristen und den Termin, Ort und Uhrzeit der Programmkonferenz entnehmen können. Voraussetzung für den Erhalt einer Einladung ist die Eintragung in die Kooperationsliste des Kulturbüros.

Im Regelfall ist eine Teilnahme an den Programmkonferenzen notwendig.

Über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der bezirklichen Kulturarbeit entscheiden die örtlich zuständigen Bezirksvertretungen nach vorheriger formaler wie fachlicher Prüfung durch das Kulturbüro.

Eine weitere Entscheidungsgrundlage ist die von der Programmkonferenz erarbeitete Empfehlung.

Der Zuwendungsbescheid enthält einen Hinweis, dass die Förderung aus Mitteln der Bezirksvertretung erfolgt.

4.2 Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Vorhabens ist der Antragsteller verpflichtet, dem Kulturbüro einen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen und einen kurzen Sachbericht zur Abrechnung vorzulegen.

Sollte das Projekt nicht bis zum Jahresende abgeschlossen sein, ist bis zum 15.02. des Folgejahres ein Zwischenachweis in Form des vereinfachten Verwendungsnachweises vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden „Richtlinien zur Förderung der bezirklichen Kultur in der Stadt Essen“ sind vom Rat der Stadt in der Sitzung am 22.06.2016 beschlossen worden und erlangen mit sofortiger Wirkung Verbindlichkeit.

Titelbild: Deutscher Tanzpreis Yoshito Kinoshita, Patric Palkens (Salzburger Ballett), Foto: Mario Perricone

Auskunft:

Kulturbüro der Stadt Essen

Hollestr. 3 (Gildehof)

(ab Oktober 2017 neue Anschrift)

45121 Essen

Telefon: 88-41211, Frau Müther

Fax: 88-41111

e-mail: ilselore.muether@kulturbuero.essen.de

